

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Zusatzversorgung 2018:
Kritische Blicke zurück und nach vorn**

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim

Juli 2018

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieser Bericht darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Verweis auf diesen Standpunkt ist bei Angabe des zugehörigen Links zur Homepage des Verfassers erlaubt.

Kritische Vorbemerkungen

Die rentenfernen Startgutschriftbescheide, die die Einigung der Tarifparteien vom 06. Juni 2017 umsetzen und dem BGH Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 Rechnung tragen, sind noch nicht von den Zusatzversorgungskassen verschickt.

Da bleibt Zeit, mit oder oder Zorn zurückzublicken oder aber distanziert und zielorientiert nach vorne zu schauen. Manche schärfen Ihren Blick für Details der mehrfach "verunglückten" Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte. Andere versuchen sich mit der Analyse der wirklich verursachenden Gründe für die Fehlleistungen des Gesetzgebers und der Tarifparteien bei der Neuordnung.

Der Fokus auf vermeintliche Notwendigkeiten zur Kostenersparnis bei der Zusatzversorgung hat den Akteuren wider besseres Wissen im Parlament und in den Funktionärskreisen der Tarifparteien den dabei unbedingt notwendigen Blick auf schlüssige fachliche Systematik und den Blick auf elementare juristische Notwendigkeiten völlig verstellt.

Die Fehlleistungen waren möglich, weil bestimmte Akteure der Neuordnung ohne hinreichende fachliche Kompetenz und unter dem Deckmantel der Entscheidungsprärogative der Tarifparteien aus rein kostenpolitischen Gründen die von einigen Verantwortlichen vorgegebenen Eckpunkte abgenickt haben.

Unabhängiges kritisches Denken und die Empathie der Akteure für die rentenfernen Pflichtversicherten blieb dabei komplett auf der Strecke.

Kläger und deren Anwälte haben sich hinsichtlich der rentenfernen Startgutschriftklagen von etwa 2005 bis 2018 an verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes mit mehr oder weniger Erfolg abgearbeitet.

Überdeutlich erkennbar für die rentenfernen Betroffenen der Jahrgänge ab 1947 ist die immer wieder gezogene "Karte" der Tarifautonomie nach Art. 9 GG, die es Gerichten untersagt, selbst anstelle der Tarifparteien aktiv regelnd in Zusatzversorgungssatzungen einzugreifen. Den Gerichten verbleibt jedoch die wichtige grundgesetzliche Aufgabe, auf die Verfassungsmäßigkeit von tarifpolitischen Regelungen zu achten. Dabei kommt es nicht nur auf die verfassungsrechtliche Überprüfung der Zusatzversorgungssatzungen alleine an, sondern es sind auch die dabei zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, hier insbesondere das Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Gerichte dürfen natürlich auch Gesetze überprüfen, das tun sie aber nur, wenn sie dazu aufgefordert werden. Auch Satzungsgeber wie die Tarifparteien haben sich hinsichtlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes an Gesetze zu halten.

Wer andererseits "unzulängliche" gesetzliche Regelungen beklagt, muss für Änderungen jeweils Mehrheiten im Parlament finden. Das ist mühsam und zeitaufwändig. Für die Betroffenen und deren Anwälte ist das eine schwere Nuss, die zu knacken ist.

Man darf nämlich nicht mit *gefühlter* Ungerechtigkeit und *gefühlter* Ungleichbehandlung argumentieren, sondern man muss sich ganz mühsam unwiderlegbare Fakten unter Einsatz des gesunden Menschenverstands und der mathematischen Logik erarbeiten und das dann sogar verständlich für das Parlament und die Gerichte kommunizieren / aufbereiten, um gehört bzw. erhört zu werden. Denn: Nur mit breiter Faktenkenntnis und stringenter Logik kann eine Ungleichbehandlung im juristischen Sinne nachgewiesen werden.

Sachlogische Fakten / Feststellungen und juristische Argumente / juristische Entscheidungen müssen dabei stets kongruent in Bezug auf die Gesetzmäßigkeiten der Logik sein.

Diese letzte Einschätzung steht einem gewissen Widerspruch zu juristischen Statements des früheren BAG - Richters Reinecke bzgl. der Interpretation der Tarifautonomie nach Art. 9 GG.

Rentenferne Betroffene und logisch-vernünftig denkende Menschen werden energisch widersprechen, dass den Tarifparteien eine sehr weit gehende Einschätzungsprärogative in bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen sei. Reinecke meint nämlich: *"Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen (vgl. BAG ZTR 2005, 358, 359; 2007, 259, 262; NZA 2007, 881, 883)".*

Diese bemerkenswerte (recht überhebliche) richterliche Einsicht wird sogar an prominenter Stelle des BGH - Urteils IV ZR 74/06 (Rn. 35) vom 14.11.2007 wiederholt.

Das aber erschwert es außerordentlich, an gerechte Entscheidungen zu glauben.

Ein hoher Funktionär einer großen deutschen Gewerkschaft schloss sich den Aussagen des BAG - Richters Reinecke (für die betroffenen rentenfernen Versicherten zynisch klingend) eilfertig mit den aggressiven Worten an, *dass man davon auszugehen habe, dass keine Befolgungspflicht für Tarifvertragsparteien hinsichtlich der Entscheidungen des BGH bestehe* (aus einem dem Autor dieses Standpunkts vorliegenden E-Mail Wechsel von Juni 2011). Es war/ist nicht die einzige merkwürdige Bemerkung aus Gewerkschaftssicht bzgl. der Neuordnung der Zusatzversorgung gewesen.

Gibt es somit die "Unzweckmäßigkeit, Unvernunft bzw. Ungerechtigkeit" als juristisch vermeintlich gerechtfertigte "Leitmaximen" der Handlungen der Tarifparteien? Die bisherigen Verhaltensweisen der Tarifparteien (und deren Entscheidungsträgern, die von den durch sie getroffenen Entscheidungen i.A. gar nicht persönlich betroffen sind), die jahrelangen Prozesse (von etwa 2005 bis 2018) und die zahlreichen Gerichtsentscheidungen dazu stimmen bezüglich der genannten Aspekte doch sehr nachdenklich.

Da die Übergangsbestimmungen (Startgutschriften) von der alten zur neuen Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte aus einer ganz Reihe von Bestimmungsstücken bestehen, lag der Fokus der bisherigen Klageverfahren eher auf der Verfassungswidrigkeit von Details der Startgutschriftregelungen in Zusatzversorgungssatzungen, als auf einer grundsätzlichen Betrachtungsweise aus

einer "höherer Warte", wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG vorlag, weil die Pauschalregelung des alten § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht mit der Versorgungszusage im Einklang stand und die Zusatzrente nach dem alten § 18 BetrAVG hinter der individuellen Versorgungszusage zurückblieb.

U.a. diese Entscheidung wie auch einige andere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts führten schließlich zur Abkehr vom alten § 18 BetrAVG und zum Übergang von der alten Gesamtversorgung zur Neuordnung des Zusatzversorgungssystems (Punkterente ab 2002 und Übergangsregelungen (Startgutschriften) für erdiente Anwartschaften bis 31.12.2001).

Nachdem nun Versuche der Tarifparteien durch das Urteil des BGH vom 09.03.2016 (BGH IV ZR 9/15) gescheitert sind, individuelle Elemente nach § 2 BetrAVG unter Abzug von völlig willkürlichen 7,5 Prozentpunkten mit pauschalen Gesichtspunkten nach § 18 BetrAVG zu vermengen, besann man sich auf eine Mini-Reparatur des bereits im BGH Urteil vom 14.11.2007 (BGH IV ZR 74/06) kritisierten jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr. Die Neuregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017 verläßt diesen Pfad nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. nicht, sie repariert nur ein wenig das Nötigste am Wegrund (ggf. Erhöhung von 2.25 % p.a. auf maximal 2,5 % p.a.).

Die Unzulänglichkeiten und Inkonsistenzen, die sich eigentlich primär aus dem neuen § 18 BetrAVG für die rentenfernen Versicherten ergeben, fanden wegen anderer Klageschauplätze noch keine gezielte und erfolgversprechende kritische juristische Betrachtung des Gesetzestextes zu § 18 BetrAVG n.F.

Bereits sehr früh haben kritische Betrachter der "Zusatzversorgungszene des öffentlichen Dienstes" auf die Bedeutung der Änderung des Betriebsrentengesetzes im Hinblick auf die rentenfernen Startgutschriften hingewiesen.^{1,2,3,4}

In aktuellen Studien^{5,6} wird das Thema Betriebsrentengesetz ebenfalls thematisiert.

Wiernsheim, 16.07.2018

Dr. Friedmar Fischer

URL-Link zum Standpunkt:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kritische_Blicke_ZOED_2018.pdf

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Fehler_Gesetzgeber.pdf (Februar 2009)

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Tarifautonomie.pdf (Juli 2011)

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pro_Contra_Paragraf_18_BETRAVG.pdf

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf (Schlussbemerkungen), November 2012

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf (Kapitel 8), Mai 2018

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Schlusselfragen_ZOED_2018.pdf (Kapitel 3), Juli 2018

1. Fokus: § 18 Betriebsrentengesetz

Mit kritisch-distanziertem Blick läßt sich erkennen, auf was sich die Gerichte bisher eingelassen haben oder auch nicht

- Art. 3 GG (Gleichheitssatz)
BGH IV ZR 74/06 und IV ZR 9/15
- Art. 6 GG (Schutz von Ehe/Lebenspartnerschaften und Familie)
EuGH C-147/08, BVerfG 1 BvR 1164/07, daraufhin Modifikation des Urteils BGH IV ZR 267/04
- Art. 9 GG (Tarifautonomie)
(spielt bei jedem Urteil eine Rolle)
- Art. 12 GG (Berufsfreiheit)
BVerfG 1 BvR 1554/89
- Art. 14 GG (Schutz von Eigentum)
BGH IV ZR 409/15
- Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit)
BVerfG 1 BvR 1884/17
- § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben)
(wichtig im Zusammenhang von Härtefällen)

Auf von Klägeranwälten erkannte vermeintlich "ungerechtfertigte" Zahlenwerke gehen die Gerichte mit Blick auf die Tarifautonomie (Art. 9 GG) nicht ein. Ferner liegen bislang keine zweitinstanzlichen Urteile zu Härtefällen (Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB) bei rentenfernen Versicherten vor, wohl aber bei Bestandsrentnern am 31.12.2001 und bei rentennahen Versicherten der Jahrgänge bis einschließlich 1946.

Die im Verlaufe der Jahre 1995 bis 2018 getroffenen wechselhaften Entscheidungen der Zivilgerichte haben den Betroffenen und deren Anwälten einiges an Geduld und Durchhaltevermögen abverlangt. Die von den Tarifparteien am 08.06.2017 getroffene Entscheidungen, bei den rentenfernen Startgutschriften alles beim alten zu lassen bis auf eine Variabilität des jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a., ist kein Anlass zum Frohlocken.

Die Würdigung dieser Entscheidung kann aber eine Anregung für Juristen sein, auf Ursachenforschung für die Misere der Neuordnung der rentenfernen Startgutschriften zu gehen, die als Basis ja die Änderung des § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) n.F. hat.

In Modifikation der Äußerungen eines ehemaligen Fußball-Nationalspielers bzgl. der "Misere" des deutschen Fußballs während der WM 2018 kann man anregen, nach vermeintlichen gerichtlichen Misserfolgen wieder juristisch in die Spur zu kommen, Themenführerschaft und -kompetenz zu erhalten und zu stärken. Das bedeutet, die Faktenlage fachlich-systematisch und juristisch hellwach zu sondieren, dabei die eigenen Vorgehensweisen auf den Prüfstand zu stellen und ggf. neu zu bewerten.

1.1. Der Weg nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.

Der neue § 18 BetrAVG trat ab 01.01.2001 in Kraft. Er trifft nach dem Willen des Gesetzgebers ursprünglich nur eine Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch im Altersvorsorgeplan vom 14.11.2001 und im Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.03.2002 die Grundentscheidung getroffen, den für ausgeschiedene Beschäftigte gedachten § 18 BetrAVG auch zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte zu nutzen.

1.1.1. Gleichheitssatz des GG und Neuregelung der Zusatzversorgung

Nach einer Studie⁷ vom Februar 2009 hat der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bekanntlich historische Vorläufer, die bis zur Gerechtigkeitslehre des griechischen Philosophen Aristoteles zurückreichen. Der Gleichheitssatz nach Aristoteles lautet vereinfacht: **Gleiches muss gleich und Ungleiches muss ungleich behandelt werden.**

Der § 18 Abs. 2 BetrAVG scheint nun in der Tat gleichheitswidrig zu sein und Gerechtigkeitsprinzipien zu widersprechen. Aus juristischer Sicht hat bereits das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Urteil vom 22.09.2005 (Az. 12 U 99/04) mindestens sechs Gründe für die „Wahrscheinlichkeit einer erheblich nachteiligen Bewertung“ nach dem neuen § 18 BetrAVG benannt (man könnte es ja auch Gleichheitswidrigkeit nennen).

Gleichsetzung von Diensttreuen mit Ausgeschiedenen

Die nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. berechnete Rentenanwartschaft ist grundsätzlich nur eine „Ausscheideregelung“ für vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Die Berechnung ist **statisch** auf das gesamtversorgungspflichtige Entgelt im Ausscheidezeitpunkt bezogen, also ohne Berücksichtigung der *nach* dem Ausscheiden erzielten Einkommen.

Rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 aufwärts sind aber nicht mit ausgeschiedenen Beschäftigten gleichzusetzen. Sie haben bis zu 38 Pflichtversicherungsjahren zum 31.12.2001 bereits hinter sich und bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zum Rentenbeginn diensttreu. In der Zeit vom 01.01.2002 bis zum Rentenbeginn erzielen sie Einkommenssteigerungen, die bei der Berechnung der Rentenanwartschaft per 31.12.2001 (rentenferne Startgutschrift) überhaupt keine Rolle spielen.

Langgediente rentenferne Pflichtversicherte werden hinsichtlich ihrer Ende 2001 erdienten Rentenanwartschaft so behandelt, als wenn sie zum 31.12.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wären. Rentenferne Pflichtversicherte scheiden eben nicht aus, sondern bleiben bis zum Rentenbeginn diensttreu. Wenn sie aber wie ausgeschiedene Beschäftigte behandelt werden, wird langjährige Diensttreue und Leistung bestraft.

⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_fallenstellerparagraf.pdf (Februar 2009)

Ungleiche Sachverhalte (Diensttreue versus Ausgeschiedene) werden **gleich** behandelt.

Ungleiche Einkommen werden gleich behandelt

Die bisherigen rentenfernen Startgutschrift-Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass es für *Alleinstehende* und insbesondere bei *Verheirateten* bei Einkommen zwischen 2.300 und 3.500 Euro im Jahr 2001 praktisch keine Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Voll-Leistungen⁸ bei den Startgutschriften gibt. Für *Alleinstehende* und *Verheiratete* gilt: Bei 2.300 Euro erhalten sie eine Voll-Leistung, die fast identisch ist mit der Voll-Leistung bei 2.800 € (vgl. Tabelle 7 in der Studie "Fakten, Daten und Bewertungen")⁹.

Es gilt somit: **Ungleiche** Einkommen werden **gleich** behandelt.

Gleiche Einkommen werden ungleich behandelt

In der erwähnten Studie - wie auch in zahlreichen früheren Veröffentlichungen wird belegt: Es gibt **ungleiche** Voll-Leistungen zu Startgutschriften bei **gleichen** Einkommen (vgl. Tabelle 7 der erwähnten Studie).

In mehreren frühen Veröffentlichungen von F.Fischer / W.Siepe wurde nachgewiesen, dass am 31.12.2001 *Alleinstehende* bei gleichem Einkommen und einer gleich hohen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 eine bis zur Hälfte geringere Voll-Leistung zu ihrer Startgutschrift erhalten im Vergleich zu den am 31.12.2001 *Verheirateten*.

Bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1956 führt dies fast zur **Halbierung der Zusatzrente** (Startgutschrift plus Punkterente) gegenüber der früheren Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Endgehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr. Die unterschiedliche Steuerprogression ist der wahre Grund für diese extremen Unterschiede. Für *Alleinstehende* am 31.12.2001 wird infolge der höheren Steuerbelastung ein sehr viel geringeres fiktives Nettoarbeitsentgelt im Vergleich zu den *Verheirateten* berechnet, von dem dann die ebenfalls fiktive Näherungsrente abgezogen wird.

Der BGH hat diese stichtagsbezogene Regelung abgesegnet und nennt dies „**Festschreibeeffekt**“ bzw. „**Veränderungssperre**“. Fast schon zynisch wirkt diese Veränderungssperre bei Ex-Witwern oder Ex-Geschiedenen am 31.12.2001, die bereits seit dem Jahr 2002 wieder verheiratet sind und in über 90 Prozent ihrer Lebensdienstzeit verheiratet waren. Sie werden extrem benachteiligt gegenüber den am 31.12.2001 *Verheirateten*, die sich möglicherweise schon im Jahr 2002 haben scheiden lassen und in weniger als 10 Prozent ihrer Lebensdienstzeit verheiratet waren. Eine Nachheiratsklausel wie früher gibt es aber nicht mehr, entsprechende Härtefallregelungen gibt es (noch) nicht.

⁸ Es gilt: <Voll-Leistung> = persönliche Nettogesamtversorgung minus fiktive Näherungsrente
<Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG> =
<Voll-Leistung> x <Anzahl PflJahre bis 31.12.2001> x jährl. Anteilssatz (z.B. 2,25 %)

⁹ a.a.O.

Eine fiktive Festschreibung des eher zufälligen Familienstandes am 31.12.2001 für immer ist nicht nur gleichheitswidrig, sondern verletzt auch elementare Vorstellungen über den Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG.

Es gilt somit: **Gleiche** Einkommen werden **ungleich** behandelt.

Ungleichbehandlung Betriebsrenten: öffentlicher Dienst versus Privatwirtschaft

Für aus dem öffentlichen Dienst bis zum 31.12.2001 ausgeschiedene Beschäftigte liegt die Rentenanwartschaft in den meisten Fällen unter derjenigen für ausgeschiedene Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Diese Schlechterstellung nach dem alten § 18 BetrAVG für den öffentlichen Dienst gegenüber dem § 2 BetrAVG in der Privatwirtschaft hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) als verfassungswidrig eingestuft. Mit dem neuen § 18 BetrAVG wurde diese prinzipielle Schlechterstellung nicht beseitigt, sondern für die Gruppe der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener noch weiter verschärft.

Somit wird prinzipiell Gleiches ungleich behandelt. Durch die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte im öffentlichen Dienst nach der Berechnungsformel des neuen § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird die Schlechterstellung gegenüber der Privatwirtschaft zusätzlich verstärkt, da eine solche statische Startgutschrift-Berechnung im Betriebsrentensystem der Privatwirtschaft überhaupt nicht vorkommt.

Prinzipiell **Gleiches** (Betriebsrente) wird im öffentlichen Dienst bzw. in der Privatwirtschaft **ungleich** behandelt.

1.1.2. Wegfall von Mindestversorgungsrente und -gesamtversorgung

Der neue § 18 BetrAVG hebt die wichtigsten Mindestleistungen wie Mindestversorgungsrente sowie Mindestgesamtversorgung aus und lässt nur die Mindestleistung nach Beiträgen und Entgelten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG gelten.

Darunter ist laut Gesetzesbegründung und einhelliger rechtlicher Meinung die Mindestrente nach Entgelten bzw. Beiträgen in der Vergangenheit (sog. **einfache Versicherungsrente**) z.B. nach dem früheren § 44 VBLS a.F. zu verstehen. Diese einfache Versicherungsrente beträgt 0,375 Prozent p.a. der früheren Monatsentgelte = 0,03125 Prozent der früheren Jahresentgelte ($0,03125 \times 12 = 0,375$).

In diese „**Mindestleistungsfälle**“ geraten vor allem Rentenferne, die am 31.12.2001 alleinstehend und ohne kindergeldberechtigte Kinder waren.

Der Wegfall der früheren **Garantie- bzw. Mindestversorgungsrente** (z.B. nach §§ 40 Abs. 4, 44a VBLS a.F.) in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr trifft hinsichtlich des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 alle Alleinstehenden ab 1.600 € bis 5.700 € sowie die Verheirateten mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 2.900 und 3.600 Euro (vgl. Tabelle 7 der erwähnten Studie).

Der Wegfall der früheren **Mindestgesamtversorgung** z.B. nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.) in Höhe von knapp 1.300 Euro im Jahr 2001 trifft vor allem Geringverdiener und/oder Beschäftigte mit relativ geringen Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn. Dazu zählen in erster Linie Frauen, die lange teilzeitbeschäftigt oder wegen der Erziehung ihrer Kinder längere Zeit beurlaubt waren.

Die sog. Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. in Höhe von 7,36 (= 1,84 VP x 4) Euro pro volles Pflichtversicherungsjahr bei einer mindestens 20-jährigen Vollzeitbeschäftigung bis Ende 2001 reicht bei weitem nicht aus. Eine Startgutschrift von nur 147 Euro (= 7,36 Euro x 20 volle Pflichtversicherungsjahre) plus neuer Punkterente für die Pflichtversicherungsjahre ab 01.01.2002 kann die Lücke zwischen rund 1.300 Euro Mindestgesamtversorgung und gesetzlicher Rente bei unterdurchschnittlichen Verdiensten in der Regel nicht schließen.

1.1.3. Wegfall der Nachheiratsklausel

Nach § 18 Abs. 2 BetrAVG i.V.m. zum Beispiel §§ 78 Abs. 2 und 79 VBLS n.F. kommt es bei der Berechnung der Startgutschrift auf die Unterscheidung zwischen Steuerklasse III/0 (Verheiratete oder Alleinstehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind) und Steuerklasse I/0 (Alleinstehende ohne kindergeldberechtigende Kinder) an. Nach § 41 Abs. 2 VBLS a.F. hing die Steuerklassen-Unterscheidung vom Familienstand zum Rentenbeginn ab. Zusätzlich stellte z.B. der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. sicher, dass die Steuerklasse III/0 auf Antrag zu berücksichtigen war, wenn der Versorgungsrentner *nach dem Rentenbeginn* heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt.

Die **Nachheiratsklausel** ist fast zeitgleich mit der Startgutschriftregelung ersatzlos weggefallen. Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 alleinstehend waren und später heirateten, werden so behandelt, als ob sie bis an ihr Lebensende alleinstehend wären.

Alleinstehende geraten in die „**Silvesterfalle**“, die ihnen Verluste bis zur Hälfte der Rentenanwartschaften von Verheirateten mit gleich hohem Einkommen beschert. Das nennt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 14.11.2007 als „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“.

1.1.4. Fehlende Dynamisierung

Die per 31.12.2001 ermittelten Rentenanwartschaften werden de facto nicht dynamisiert, obwohl die Einkommen der rentenfernen Pflichtversicherten bis zum Rentenbeginn noch steigen. Der Endgehaltsbezug wie im früheren Gesamtversorgungssystem entfällt damit.

Die angebliche Dynamisierung der Startgutschriften durch die Vergabe von Bonuspunkten ist weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein.

In den Jahren 2002 bis 2006 wurden nur ein einziges Mal Bonuspunkte in Höhe von 0,25 Prozent der Versorgungspunkte vergeben, also minimale 0,05 Prozent pro Jahr. Im Vergleich zu einer bescheidenen Dynamisierung der Entgelte in Höhe von 1 Prozent pro Jahr macht dies gerade einmal den 20. Teil aus.

1.1.5. Wirkung der Steuerprogression

Die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG verkennt völlig die nachteilige Wirkung der Steuerprogression. Alle rentenfernen Pflichtversicherten mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten ab 1.500 € (Alleinstehende) und ab 2.900 € (Verheiratete) geraten in die „**Progressionsfalle**“, da z.B. der alte Formelbetrag nach § 18 BetrAVG pro Jahr (p.a.) bei wachsendem Einkommen sogar absolut sinkt (vgl. Tabelle 7 der erwähnten Studie). Höhere Einkommen führen bei einer gleichen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren somit zu geringeren Startgutschriften. Daran ändert auch die leichte Anhebung des Formelbetrags nach der Neuregelung aus 2017 nichts. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Leistungsprinzip und dem Gleichheitssatz laut Grundgesetz.

Alleinstehende werden bei gleich hohen Einkommen bekanntlich von der Steuerprogression stärker getroffen als Verheiratete. Für alle rentenfernen Pflichtversicherten ist es nachteilig, dass die im Vergleich zum Einkommensteuertarif 2005 hohen Steuer- und Progressionssätze des Jahres 2001 festgeschrieben werden.

Die Voll-Leistung (als Differenz zwischen persönlicher Nettogesamtversorgung und fiktiver Nährungsrente) eines Alleinstehenden verringert sich ab einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.300 € bereits auf die Hälfte der Voll-Leistung eines Verheirateten.

1.1.6. Fragliche fiktive Nährungsrente

Der uneingeschränkte Ansatz einer gesetzlichen Rente nach dem Nährungsverfahren ist fraglich. Sie (die Nährungsrente) weicht von der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente in vielen Fällen mit gebrochener Erwerbsbiografie außerordentlich stark ab.

Rentenferne Pflichtversicherte mit weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Rentenbeginn werden benachteiligt, da die im Vergleich zur individuellen gesetzlichen Rente höhere **Nährungsrente** von der Nettogesamtversorgung abgezogen wird und somit eine geringere Voll-Leistung ergibt.

Andererseits stehen sich rentenferne Pflichtversicherte mit deutlich mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung von 4.448 Euro im Jahr 2001 und mehr als 35 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn besser, wenn die im Vergleich zur gesetzlichen Rente niedrigere Nährungsrente angesetzt wird. Von diesem rechnerischen Vorteil haben Versicherte jedoch kaum etwas, sofern sie am 31.12.2001 alleinstehend waren und demzufolge eine Startgutschrift deutlich unterhalb der früheren Garantieverorgungsrente von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) p.a. erhalten.

1.1.7. Diskussion um den jährlichen Anteilssatz

Laut BGH - Urteil aus 2007 ist der jährliche Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG zu niedrig, da er

stillschweigend 44,44... Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr im öffentlichen Dienst voraussetzt. Diese hohe Anzahl von Pflichtversicherungsjahren wird nur eine Minderheit der rentenfernen Pflichtversicherten erreichen.

Die durchschnittliche Beitragsdauer in der gesetzlichen Rentenversicherung lag bei männlichen Rentnern in den alten Bundesländern nur bei rund 40 Jahren laut Rentenversicherungsbericht 2007 der Bundesregierung. Es ist kaum anzunehmen, dass die durchschnittliche Anzahl der reinen Beschäftigungsjahre im öffentlichen Dienst über 40 Jahre hinausgeht.

Die Kritik des BGH in 2007 am zu niedrigen Anteilssatz von bisher 2,25 % war richtig. Sie verkennt jedoch, dass dies nur ein sehr kleiner Mosaikstein im "Fallensteller"-Paragrafen 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist.

Der feste Anteilssatz wurde mit der Regelung der Tarifparteien vom 08.06.2017 von 2,25 % (fix) auf höchstens 2,5 % (variabel) pro Jahr erhöht.

Alleinstehende Rentenferne, deren Startgutschrift bisher nach der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. oder der Mindestleistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. berechnet wurde, erhalten keinen einzigen Cent mehr.

1.1.8. Diskrepanz zwischen Pflichtversicherungszeit und Gesamtversorgungszeit

Die Voll-Leistung nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

Selbstverständlich können die rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter bis zum 20. Lebensjahr (genauer: 65 Jahre minus der maximal erreichbaren 44,44 Pflichtversicherungsjahre = 20,56 Jahre) für einen Zuschlag nach der Regelung der Tarifparteien vom 08.06.2017 nicht in Betracht kommen.

Der 100%-Wert des Formelbetrags (VS x VL) nach § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. Voll-Leistung (VL) wird als Produkt aus dem Anteilssatz (VS) von 2,25 % und 44,44 **Pflichtversicherungsjahren** (ohne Ausbildungszeiten) (oder anders herum: $100\% / 2,25\% = 44,44$ Jahre) und der Voll-Leistung (VL) gebildet. Es handelt sich bei den **Pflichtversicherungsjahren** nicht um 44,44 **gesamtversorgungsfähige Jahre**¹⁰ (einschl. Ausbildungszeiten)!

Die **Diskrepanz** zwischen den zum Erreichen des 100%-Wertes erforderlichen mindestens 44,44 **Pflichtversicherungsjahren** (ohne Ausbildungszeiten) und den mindestens 40 **gesamtversorgungsfähigen Jahren** (einschließlich Ausbildungszeiten), die zum Erreichen der höchstmöglichen Nettogesamtversorgung

¹⁰ Gesamtversorgungsfähige Zeit GVZ = 65 - EA + 0,5 x (EA - 17), wobei EA = Eintrittsalter in die ZVK

von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts erforderlich sind, stellt gerade einen der Systemmängel des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG dar, der ja nach dem Willen des BGH von den Tarifvertragsparteien behoben werden sollte.

Schon auf den ersten Blick wird erkennbar, dass es einen logischen Widerspruch zwischen dem 100%-Wert von Versorgungssatz x Voll-Leistung nach 44,44 Pflichtversicherungsjahren *einerseits* und dem höchstmöglichen Nettoversorgungssatz von 91,75 % nach 40 gesamtversorgungsfähigen Jahren zu jeweils 2,294 % pro Jahr *andererseits* gibt. Dies wird insbesondere deutlich angesichts der Tatsache, dass die Anzahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre (einschl. Ausbildungszeiten) typischerweise höher ist als die Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (ohne Ausbildungszeiten), aber auf keinen Fall geringer wie beim Vergleich der 40 gesamtversorgungsfähigen Jahre mit den 44,44 Pflichtversicherungsjahren.

Während bei der 1. Neuordnung vom 30.05.2011 ein Mix von erreichbaren / erreichten Pflichtversicherungsjahren (ohne Ausbildungszeiten) und gesamtversorgungsfähigen Jahren (einschließlich Ausbildungszeiten) vorlag, erfolgte bei der 2. Neuordnung vom 08.06.2017 eine Abkehr von gesamtversorgungsfähigen Jahren hin zur Anrechnung von Pflichtversicherungsjahren.